

**Bewerbung für die Aufnahme in die Vorschlagsliste
für die Wahl der Erwachsenenschöffen
für die Amtsperiode vom 01.01.2019 bis 31.12.2023
- Vorlage bei der Gemeinde Eitorf bis spätestens 26.03.2018 -**

Familienname:	
Geburtsname: <i>(wenn dieser anders lautet als der Familienname)</i>	
Vorname:	
Geburtstag: <i>(Das Geburtsdatum darf aufgrund der vorgeschriebenen Altersgrenzen nicht vor dem 01.01.1949 und nicht nach dem 31.12.1993 liegen.)</i>	
Geburtsort: <i>(bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik gelegenen Orten mit Angabe des Landes)</i>	
Beruf: <i>(Bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereiches)</i>	
Anschrift mit PLZ, Ort, Straße und Hausnummer:	
Telefon-Nr. (freiwillige Angabe)	
E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)	
Interesse für: (zutreffendes ankreuzen, auch beides möglich)	<input type="checkbox"/> Landgericht Bonn <input type="checkbox"/> Amtsgericht Siegburg
<p>Ich erkläre, dass ich deutsche Staatsangehörige/deutscher Staatsangehöriger bin. Die auf der nachfolgenden Seite aufgeführten Ausschließungsgründe habe ich zur Kenntnis genommen und bestätige, dass keine der dort genannten Voraussetzungen zutrifft. Mir ist bewusst, dass die o.g. gesetzlich geforderten Angaben kraft Gesetzes veröffentlicht werden (Öffentliche Auslegung der beschlossenen Vorschlagslisten).</p> <p>Ich bin damit einverstanden, dass auch die freiwilligen Daten an die Gemeindevertretung und den Schöffenwahlausschuss weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Schöffenwahl erfolgen. (Falls nicht einverstanden, diesen Absatz bitte streichen).</p>	
Ergänzende Bemerkungen (ggf. Beiblatt benutzen):	

_____ Datum

_____ Unterschrift

Wer kann oder soll nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden?

Das Schöffenamtsamt ist ein Ehrenamt.

Es kann nur von Personen ausgeübt werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Das Schöffenamtsamt können generell Personen nicht ausüben,

- die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden.
- gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den **Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter** zur Folge haben kann,

Aus persönlichen Gründen sollen folgende Personen nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das **fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet** haben würden;
- Personen, die das **siebzigste Lebensjahr vollendet** haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste **nicht in der Gemeinde wohnen**;
- Personen, die aus **gesundheitlichen Gründen** für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die **mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache** für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in **Vermögensverfall** geraten sind.

Aus beruflichen Gründen sollen folgende Personen nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden:

- der Bundespräsident
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,

Personen, die gemäß § 44a des Deutschen Richtergesetz (DRiG) nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollen, nämlich Personen, die

- **gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen** haben oder
- wegen einer **hauptamtlichen oder inoffiziellen Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik** im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I. S. 2272) oder als nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramtsamt nicht geeignet sind.